

Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 17. März 2011; Gesch.Z.: III/1-313-35/2011 (Stand: 17. März 2011)

Anhang Nr. 7

## **Beschaffung von Schulbüchern und anderen Leistungen ohne freie Preisgestaltung**

### 1. Schulbücher

(1) Aufgrund des Buchpreisbindungsgesetzes bereitet die Anwendung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens auf die Beschaffung von Schulbüchern Probleme. Hierzu gibt der Börsenverein des Deutschen Buchhandels regelmäßig aktualisierte Merkblätter (letzter Stand: Juli 2010) heraus, die im Internet unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de) (dort unter der Rubrik: Recht & Steuern ► Vergaberecht / Schulbuchgeschäft) abrufbar sind.

Auf diese Merkblätter wird verwiesen.

(2) Ergänzend wird zur Rechtslage in Brandenburg auf Folgendes hingewiesen:

a) Frauenförderverordnung (FrauFöV): Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF), zuvor MASGF, hat in einer Mitteilung vom 24. Juli 2003 in einem 3. Rundschreiben Hinweise zur Anwendung der FrauFöV bei der Vergabe von Schulbüchern gegeben. Dieses 3. Rundschreiben ist abrufbar unter:

<http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.187297.de>

Auf dieses 3. Rundschreiben wird verwiesen.

b) Bei einem Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte finden die strengen Vorgaben des GWB, das seinerseits EG-Richtlinien umsetzt, keine Anwendung.

Verträge über Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen unterhalb von EU-Schwellenwerten sind gemäß § 30 Abs. 3 KomHKV nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010, mit Ausnahme des § 19 Absatz 2 abzuschließen.

Nach Inkrafttreten der VOL/A 2009 entfällt somit die Regelung, nach der besondere Umstände i. S. v. § 3 Nr. 4 Buchstabe k VOL/A 2006 vorliegen können, die es rechtfertigen, dass solche Aufträge freihändig vergeben werden.

Eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe ist gemäß § 30 KomHKV zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100 000 Euro nicht überschreitet.

Der Auftragswert für die Schulbuchvergabe in den Kommunen wird überwiegend unterhalb dieses Schwellenwertes von 100 000 Euro liegen und die Auftragsvergabe daher überwiegend freihändig erfolgen.

Werden Verträge über die Lieferung von Schulbüchern freihändig geschlossen, ist Folgendes zu beachten:

- Gemäß § 1 Satz 3 Buchpreisbindungsgesetz ist es ein wesentlicher Normzweck des Gesetzes, dass ein breites Buchangebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist. Zu diesem Zweck soll durch das Gesetz die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen gefördert werden. Dementsprechend sieht § 6 Abs. 1 Buchpreisbindungsgesetz beispielsweise ausdrücklich vor, dass die Beiträge und insbesondere die buchhändlerischen Serviceleistungen zu berücksichtigen sind, die kleinere Buchhandlungen zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern erbringen.
- Dieser Normzweck des Buchpreisbindungsgesetzes kann auch gemeindehaushaltsrechtlich berücksichtigt werden, soweit dadurch die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verträge über die Lieferung von Schulbüchern nicht beeinträchtigt wird. Dabei kann es im Ergebnis gerechtfertigt sein, die Verträge mit Buchhändlern zu schließen, die im regionalen Einzugsbereich des Schulträgers zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern beitragen und den Schulen sowie den Schülern und Eltern generell und nicht nur im Hinblick auf die Beschaffung von Schulbüchern einen ortsnahen buchhändlerischen Service bieten.
- Auch bei einem freihändigen Vertragsabschluss sind das Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Es muss deshalb auch bei einer Berücksichtigung des Normzwecks des Buchpreisbindungsgesetzes (2. Anstrich) gewährleistet sein, dass alle daran interessierten Buchhändler, die im regionalen Einzugsbereich der vertragsschließenden Stelle zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern beitragen und den Schulen sowie den Schülern und Eltern generell und nicht nur im Hinblick auf die Beschaffung von Schulbüchern einen ortsnahen buchhändlerischen Service bieten, zu gleichen Bedingungen bei der Nachfrage der kommunalen Selbstverwaltungen nach Schulbüchern berücksichtigt werden.  
Zu Aufträgen mit Binnenmarktrelevanz vgl. Rundschreiben Punkt 5.2 „Vorgaben des EG-Rechts“.

c) Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG kann die Schule aufgrund einer Bevollmächtigung durch den Schulträger im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abschließen und für ihn im Rahmen dieser Mittel Verpflichtungen eingehen. Zu empfehlen ist, dass die Bevollmächtigung in der Form des § 57 Abs. 2 BbgKVerf erfolgt (schriftlich vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter), so dass die Erklärungen der Schule selbst von der Vorgabe des § 57 Abs. 2 BbgKVerf befreit sind.

## 2. Sonstige Leistungen ohne freie Preisgestaltung

Bei anderen Leistungen, bei denen der Preis aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht frei gebildet werden kann (z.B. nach der HOAI), gilt das oben Gesagte entsprechend.

Im Besonderen ist bei der Vergabe von Prüfsachverständigenleistungen zu beachten, dass sich das Honorar der Prüfsachverständigen grundsätzlich nicht nach der VOB/B richtet, sondern nach der für die Vergütung von Prüfsachverständigen existierenden landesrechtlichen Regelung. Die Höhe der Vergütung richtet sich daher nach § 13 der Brandenburgischen Prüfsachverständigenverordnung (BbgPrüfSV) i. V. m. § 14 Absatz 2 BbgPrüfSV. Die Gewährung eines Nachlasses auf das Honorar ist grundsätzlich unzulässig. Das Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Vergaben oberhalb der Schwellenwerte haben trotz der preislichen Beschränkungen im Wettbewerb zu erfolgen. Findet § 30 KomHKV Anwendung, so ist eine Ausschreibung ebenfalls grundsätzlich erforderlich, es sei denn, es ist absehbar, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen alle eingehenden Angebote gleich zu bewerten sein werden.